Stadt Böhlen

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
"Energiepark Witznitz"
TEIL A - PLANZEICHNUNG M - 1 : 2500

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Energiepark Witznitz"
Stadt Böhlen umfasst eine Gesamtfläche von 201,6 ha.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Trachenau Flst.: 5, 18/b, 64, 119/a, 172, 175, 196, 260, 375, 391/1, 391/2, 392, 393/1, 393/2, 394/1, 395, 396, 397, 398, 399, 400

Gemarkung Treppendorf Flst.: 1/5

Verbindlich ist die grafische Festsetzung des Geltungsbereiches in der Planzeichnung. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Fließgewässer vollständig nach. Sie sind lediglich die planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Siegel ..... , den Vermessungsbüro

Bezugssystem der Lage: ETRS 89
Bezugssystem der Höhe: DHHN 92

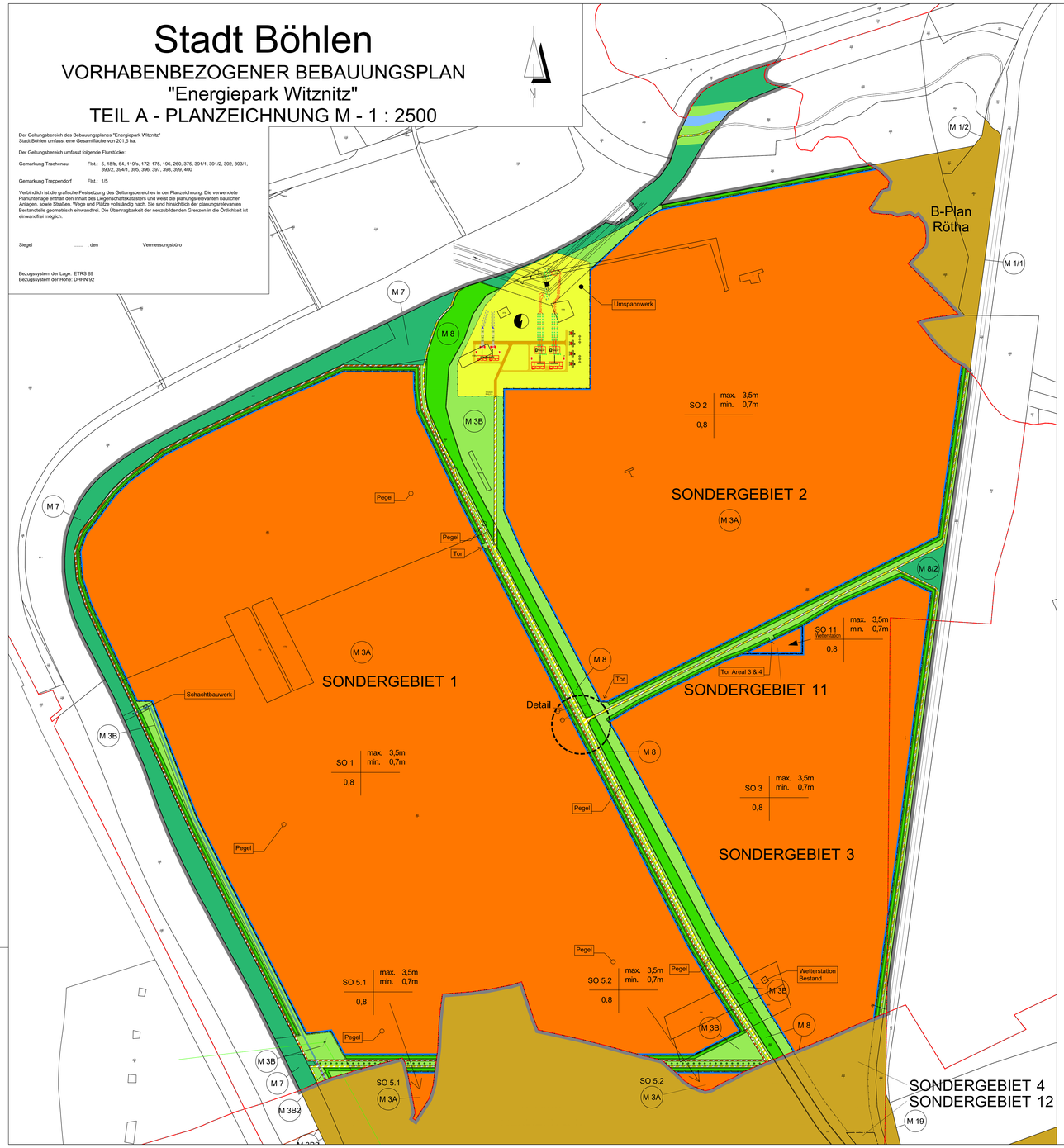

ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN
(gem. BauGB, PlanZV)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauNVO)

SO — Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage

SO 11 — Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Wetterstation

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Elektrizität

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)
Nutzungsschablone

Baugebiet	Höhe baulicher Anlagen (in m)	
Grund-flächen-zahl (GRZ)		

SO 1 — max. 3,5m / min. 0,7m — 0,8

3. Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Radweg/Serviceweg)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Reitweg)

5. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen

7. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Wald

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen: Bäume

9. Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Einfriedung: Zaun

Gemarkungsgrenzen

10. Nachrichtliche Übernahmen

110 kV - Oberleitung

2 x Rohrwasserleitung

380 kV-Oberleitung

PRÄAMBEL

Die Stadt Böhlen hat gemäß §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 3634) nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom ..... den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die sonstige Sondergebiete „Energiepark Witznitz" als Satzung.

RECHTSGRUNDLAGE

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517)
- Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243)

TEIL B - TEXTTEIL

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Inhalt und Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) jeweils in der Fassung vom .....

Die Begründung (Teil C) in der Fassung vom ..... liegt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Witznitz" ebenfalls bei.

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Planzeichnung (Teil A) maßgeblich.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauNVO)

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Energiepark Witznitz" werden sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik - Freiflächenanlage" zur Unterbringung von Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien (Sonnenenergie) festgesetzt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Stadt Böhlen weist folgende Sondergebiete aus:
SO 1; SO 2; SO 3; SO 5.1 und SO 5.2 (§ 11 Abs NVO)

Zulässig ist jeweils die Errichtung und der Betrieb von aufgeständerten Photovoltaikmodulen in Ost- und Westausrichtung.

Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen wie Wechselrichter- bzw. Trafostationen und sonstige Nebenanlagen, die für den Nutzungszweck des Sondergebietes und für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind. Zulässig ist die Verlegung von Versorgungsleitungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB im gesamten Plangebiet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Gemeinde Böhlen weist das sonstige Sondergebiet 11 (§ 11 Bau NVO) mit der Zweckbestimmung „Wetterstation" auf.
Die Wetterstation besteht aus einem Gebäude von ca. 15m² und einer Höhe von 3m sowie einem Traggestell mit verschiedenen Sensoren und Messgeräten. Der Teleskopmast benötigt eine Höhe von 4m.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

3.1 Grundflächenzahl (§§ 16,17,19 BauNVO)

Die zulässige Grundflächenzahl wird auf 0,8 festgelegt.

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächen durch bauliche Anlagen sowie Nebenanlagen ist nicht zulässig.

Die Grundfläche einzelner Nebenanlagen darf eine Fläche von je 20 Quadratmeter nicht überschreiten.

3.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die maximal zulässige Höhe der Photovoltaikanlagen beträgt 3,5 m. Es ist eine Bodenfreiheit von mindestens 0,7m einzuhalten.

Alle Höhenangaben beziehen sich auf den Abstand zwischen der Oberkante der baulichen Anlage und der bestehenden Geländeoberkante.

4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird gem. § 23 BauNVO bestimmt durch die Baugrenze.

5. Nachfolgenutzung

Nach Beendigung der Nutzung sind die errichteten Anlagen und Nebenanlagen inklusive der Zaunanlagen der Sondergebiete vollständig zurückzubauen.

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgelegten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Radweg / Serviceweg) und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Reitweg) werden erstmalig bestimmungsgerecht hergestellt mit vollständiger Inbetriebnahme des Energiepark Witznitz, spätestens 20 Monate nach erteilter Baugenehmigung. Diese festgesetzten Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Reitweg) werden für die Dauer der Nutzung aufrecht erhalten. Die festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Radweg / Serviceweg) werden in einer Breite von 3,2m für Radwege und bis zu 4m für Servicewege in Asphaltbauweise errichtet. Nach Beendigung der Nutzung werden die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Radweg / Serviceweg) und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Reitweg) vom Rückbau ausgeschlossen. Die Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltungspflicht des Maßnahmenträgers enden nach abgeschlossenem Rückbau nach Punkt 54.

Die in der Planzeichnung mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzten Reitwege werden naturbelassen ausgeführt.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Einfriedung

Die maximal zulässige Höhe der Einfriedung einschließlich Übersteigungsschutz beträgt 2,3 m gemessen von der Geländeoberkante.

Zur Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleinsäuger wird eine Bodenfreiheit bis zu maximal 20 cm und minimal 15 cm, gemessen von der Geländeoberkante bis zur Unterkante Einfriedung gewährleistet.

Zur Einfriedung sind nur Zäune aus Drahtgeflecht (leuerverzinkter Maschendraht) zulässig. Die Zaunpfähle werden mit einem Betonsockel versehen, der mit der Geländeoberkante abschließt.

Eingefriedet werden die Sondergebiete, entlang der festgesetzten Baugrenzen.

Die Einfriedung darf mit einem Einbruchmeldedraht ausgestattet werden und es wird gestattet Kameras zur Überwachung der Sondergebiete im Verlauf der Einfriedung anzubringen, auf welche exponiert hingewiesen wird. Die maximale Höhe der Masten zur Installation der Kameras darf 4 m nicht überschreiten, gemessen von der Geländeoberkante bis zur Oberkante des Mastes bzw. der Kamera.

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 24 BauGB)

1.1 (M11 und M12) Im Bereich der mit M 1/ 1 festgesetzten Flächen wird die Pflanzung von Gehölzen VkGl1n verschiedenen Arten festgesetzt. Verwendet wird autochthones Pflanzenmaterial laut der Pflanzliste. Die zu entwickelnden Heckenzeilen werden bis zu einer Breite von 6 m entlang der Zäune angelegt, begleitet von M1/2 einem Krautsaum bis zu 1 m auf der Zäunen zugewandten Seite. Der zu entwickelnde Krautsaum wird mit standortgerechter Saatgutmischung (Regiosaatgut hARS) eingesät. Eine Pflegemaßnahme wird 1-mal jährlich ab dem 15. Juni ausgeführt für den Bereich M1/2. Im Bereich der Maßnahmenflächen M 1/1 wird die Herstellung von Habitatstrukturen für Reptilien erlaubt und das Errichten von Ruheplätzen für Wanderer, Fahrradfahrer und gleichwertige Nutzer wird vorgenommen. Pflegemaßnahmen der M1/1 Flächen richten sich nach den Landesgesetzen. Die festgesetzte Flächengestaltung wird für die Dauer der Nutzung aufrechterhalten.

1.2 (M3B) Im Bereich der mit M3B festgesetzten Flächen wird die Entwicklung eines Krautsaumes festgesetzt. Der zu entwickelnde Krautsaum wird mit standortgerechter Saatgutmischung (Regiosaatgut hARS) eingesät. Eine Pflegemaßnahme wird 1-mal jährlich ab dem 15. Juni ausgeführt für den Bereich der M3B Flächen. Die festgesetzte Flächengestaltung wird für die Dauer der Nutzung aufrechterhalten.

1.3 (M3B2) Im Bereich, der mit M3B2 festgesetzten Fläche, wird eine ökologische Aufwertung in Verbindung mit dem Umbau der vorhandenen Struktur zu einer struktur- und artenreichen Heckenstruktur vorgenommen und für die Dauer der Nutzung unterhalten. Bei Neuanpflanzungen wird autochthones Pflanzenmaterial der Pflanzliste verwendet. Der Leitungsrechtsinhaber wird benachtigt die Bestandsstrukturen jederzeit bei notwendigen Arbeiten an der Versorgungsleitung zu entfernen. Im Bereich der Maßnahmenflächen M3B2 wird die Herstellung von Habitat Strukturen für Reptilien erlaubt. Pflegemaßnahmen der M3B2 Fläche richten sich nach den Landesgesetzen. Die festgesetzte Flächengestaltung wird für die Dauer der Nutzung aufrechtzuerhalten.

1.4 (M7) Im Bereich, der mit M7 festgesetzten Flächen, wird eine ökologische Aufwertung in Verbindung mit dem Umbau der vorhandenen Struktur zu einem struktur- und artenreichen Waldsaum vorgenommen. Bei Neuaufpflanzungen wird autochthones Pflanzenmaterial der Pflanzliste verwendet. Im Bereich der Maßnahmenflächen M7 wird die Herstellung von Habitatstrukturen für Reptilien erlaubt und das Errichten von Ruheplätzen für Wanderer, Fahrradfahrer und gleichwertige Nutzer vorgenommen. Pflegemaßnahmen der M7 Flächen richten sich nach den Landesgesetzen. Die festgesetzte Flächengestaltung wird für die Dauer der Nutzung aufrechterhalten.

1.5 (M8/1) Im Bereich der mit M8/1 festgesetzten Flächen wird eine ökologische Aufwertung in Verbindung mit dem Umbau der vorhandenen Struktur zu einer struktur- und artenreichen Heckenstruktur vorgenommen und für die Dauer der Nutzung unterhalten. Bei Neuanpflanzungen wird autochthones Pflanzenmaterial der Pflanzliste verwendet.

1.6 (M8) Im Bereich, der mit M8 festgesetzten Flächen, wird eine ökologische Aufwertung in Verbindung mit dem Umbau der vorhandenen Struktur zu einer struktur- und artenreichen Heckenstruktur vorgenommen und für die Dauer der Nutzung unterhalten. Bei Neuanpflanzungen wird autochthones Pflanzenmaterial der Pflanzliste verwendet. Im Bereich der Maßnahmenflächen M8 wird die Herstellung von Habitat Strukturen für Reptilien erlaubt und das Errichten von Ruheplätzen für Wanderer, Fahrradfahrer und gleichwertige Nutzer vorgenommen. Pflegemaßnahmen der M8 Flächen richten sich nach den Landesgesetzen. Die festgesetzte Flächengestaltung wird für die Dauer der Nutzung aufrechterhalten.

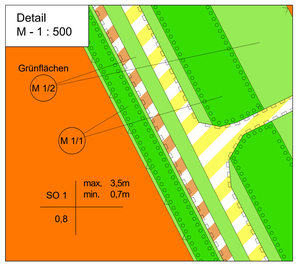

2. Geländegestaltung

Das vorhandene Relief der Landschaft wird erhalten. Die bestehenden Heckenstrukturen und wegebegleitenden Wassergräben werden erhalten. Im Bereich der bestehenden Heckenstrukturen wird eine ökologische Aufwertung in Verbindung mit dem Umbau der vorhandenen Struktur zu einer struktur- und artenreichen Heckenstruktur vorgenommen. Bei Neuanpflanzungen wird autochthones Pflanzenmaterial der Pflanzliste verwendet. Im Bereich der bestehenden Heckenstruktur wird die Herstellung von Habitat Strukturen erlaubt und das Errichten von Ruheplätzen für Wanderer, Fahrradfahrer und gleichwertige Nutzer vorgenommen. Pflegemaßnahmen der Flächen der bestehenden Heckenstruktur richten sich nach den Landesgesetzen. Die festgesetzte Geländegestaltung wird für die Dauer der Nutzung aufrechterhalten.

3. Wasserhaushalt

Sämtliches im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans anfallendes Niederschlagswasser wird über die belebte bzw. bepflanzte Bodenzone versickert.

4. Grünflächen

(M5A) Die von den Photovoltaikmodulen überdeckten Flächen in den einzelnen Sondergebieten des Geltungsbereiches werden als kräuterreiches extensiv Grünland ausgebildet. Bei der Einsaat wird eine standortgerechte Saatgutmischung (Regiosaatgut HARS) für eine kräuterreiche Wiese verwendet. Soweit verfügbar wird Saatgut aus der Region eingesetzt. Die angelegten Grünland-Flächen werden extensiver Mähnutzung zugeführt. Soweit keine anderweitigen Maßnahmen festgesetzt werden, werden die Flächen grundsätzlich 2-mal pro Jahr frühestens ab dem 1. Juni gemäht. Eingriffe zur Vermeidung von Verschattungssituationen der Solarmodule und im Umgriff der errichteten Gebäude sind zulässig. Abweichend hiervon wird es zulässig sein auf Teilflächen landwirtschaftliche Nutzpflanzen anzubauen und zu ernten. Die Nutzungsart und Intensität sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird nicht gestattet, hiervon kann nach Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde abgewichen werden.

5. Umsetzung Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die sachliche und räumliche Konkretisierung der festgesetzten Maßnahmen wird unter Punkt 1, 2, 3 und 4 vorgenommen. Die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen wird erstmalig abgeschlossen mit vollständiger Inbetriebnahme des Energiepark Witznitz, spätestens 20 Monate nach Erteilung der Baugenehmigung.

6. Dingliche Sicherung

Die Umsetzung der unter Punkt 1, 2, 3, und 4 festgesetzten Maßnahmen wird für die Betriebsdauer des Energieparks dinglich gesichert.

Pflanzlisten

Pflanzliste Strauchgehölze und Bäume 2. Ordnung	
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**
Rosa canina agg.	Wildrose i.e.S.
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Corylus avlleslaum	Heckenkirsche
Corylus avellana	Haselnuß
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Cornus sanguinea ssp. sanguinea	Hartriegel
Prunus spinosa ssp. spinosa	Schlehdorn
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Corylus avellana	Hasel
Crataegus spec.	Weißdorn i.e.S.
Prunus padus ssp. padus	Traubenkirsche
Sorbus aucuparia ssp. aucuparia	Eberesche
Malus sylvestris	Wildapfel
Pyrus communis	Wildbirne

Pflanzliste Bäume für Waldumbau und Erstaufforstung			
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**Herkunftsgebiet**	
		Nummer	**Bezeichnung**
Tilia cordata	Winterlinde	823-03	Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland
Tilia platyphyllus	Sommerlinde	824-02	Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland
Quercus robur	Stieleiche	817-05	Mitteldeutsches Tief- und Hügelland
Quercus petraea	Traubeneiche	818-05	Mitteldeutsches Tief- und Hügelland
Carpinus betulus	Hainbuche	806-02	Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland
Ulmus minor	Feldulme	ohne	ohne
Ulmus laevis	Flatterulme	ohne	ohne
Pinus sylvestris	Waldkiefer	815-04	Mittel- und Ostdeutsches Tiefland
Betula pendula	Sandbirke	804-02	Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland
Populus tremula	Zitterpappel	ohne	ohne
Prunus avium	Vogelkirsche	811-03	Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland
Acer platanoides	Spitzahorn	800-02	Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland
Acer campestre	Feldahorn	ohne	ohne
Fagus sylvatica	Rotbuche	810-06	Mitteldeutsches Tief- und Hügelland

Pflanzliste Bäume (Großbäume außerhalb von Waldflächen)	
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllus	Sommerlinde
Quercus robur	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Ulmus minor	Feldulme
Ulmus laevis	Flatterulme
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer campestre	Feldahorn

Pflanzliste Gras- und Krautarten	
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchschwanzgras
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras
Arrhenatherum elatius	Glatthafer, Französisches Raygras
Barbarea vulgaris	Gewöhnliches Barbarakraut
Betonica officinalis	Echter Zieht, Echte Betonie
Briza media	Mittleres Zittergras
Bromus erectus	Aufrechte Trespe
Bromus hordeaceus	Flaum- Trespe
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume
Carum carvi	Kümmel
Centaurea cyanus	Kornblume
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume
Centaurea scabiosa	Skabiosen-Flockenblume
Cichorium intybus	Gewöhnliche Wegwarte
Crisum acaule	Stängellose Kratzdistel
Cinopodium vulgare	Wirbeldost
Crepis biennis	Wiesen-Pabau
Cynosurus cristatus	Wiesen-Kammgras
Daucus carota	Wilde Möhre
Dipsacus fullonum	Wild-Karde
Echium vulgare	Gewöhnlicher Natternkopf
Festuca guestfalica (ovina)	Schaf-Schwingel
Festuca pratensis	Wiesen-Schwingel
Festuca rubra	Gewöhnlicher Rot-Schwingel
Galium album	Weiß-Labkraut
Galium verum	Echtes Labkraut
Geranium pratense	Wiesen-Storchschnabel
Helictotrichon pubescens	Flaumiger Wiesenhafer
Heracleum sphondylium	Gewöhnliche Bärenklau
Hypericum perforatum	Gewöhnliches Johanniskraut
Hypochaeris radicata	Gewöhnlich Ferkelkraut
Jasione montana	Berg-Sandknöpfchen
Knautia arvensis	Wiesen-Witwenblume
Leontodon hispidus	Gewöhnlicher Wiesen-Löwenzahn
Leonurus cardiaca	Echt-Löwenschwanz/Echtes Herzgespann
Leucanthemum ircutianum/vulgare	Wiesen-Margerite
Linaria vulgaris	Echtes Leinkraut
Lotus corniculatus	Gewöhnlicher Hornklee
Luchnis flos-cuculi	Gewöhnliche Kuckucksnelke
Malva moschata	Moschus-Malve
Malva sylvestris	Wilde Malve
Medicago lupulina	Hopfen-Schneckenklee
Origanum vulgare	Echter Dost
Papaver rhoeas	Klatschmohn
Pastinaca sativa	Pastinak
Pimpinella saxifraga	Kleine Bibernelle
Plantago lancelata	Spitz-Wegerich
Plantago media	Mittlerer Wegerich
Poa angustifolia	Wiesen-Rispengras
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Brunelle
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß
Reseda lutea	Gelb-Reseda
Rhinanthus minor	Kleiner Klappertopf
Rumex thyrsiflorus	Straußblütiger Sauerampfer
Salvia pratensis	Wiesen-Salbei
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf
Saponaria officinalis	Echtes Seifenkraut
Scabiosa columbaria	Tauben-Skabiose
Scorzonera humilis/parnassia	Niedrige Schwarzwurzel
Stachyhorista nodosa	Knotiger Braunwurz
Silene dioica	Rote Lichtnelke
Silene latifolia ssp. alba	Weiße Lichtnelke
Silene vulgaris	Gewöhnliches Leimkraut
Sinapis arvensis	Acker-Senf
Solidago virgaurea	Echt-Goldrute
Stachys sylvatica	Wald-Ziest
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Tragopogon pratensis	Wiesen-Bocksbart
Trisetum flavescens	Wiesen-Goldhafer
Verbascum lychnitis	Heide-Königskerze
Verbascum nigrum	Dunkle Königskerze
Verbascum thapsus	Kleinblütige Königskerze
Vicia cracca	Vogel-Wicke
Viola arvensis	Acker-Stiefmütterchen

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadt Böhlen am ..... beschlossen.

Böhlen, ... Siegel Bürgermeister

Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfes

Der Entwurf des B-Planes und die Begründung i.d.F.v. ..... wurden durch den Stadtrat gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 2 BauGB am ..... beschlossen.

Böhlen, ... Siegel Bürgermeister

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit zum Entwurf

Die Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und die Absimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte vom ..... bis .....
Der Entwurf des B-Planes i.d.F.v. ..... wurde gemäß § 3 Abs.2 BauGB vom ..... für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurde am ..... im Mitteilungsblatt des Landkreises Leipzig Nr. ..... ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Böhlen, ... Siegel Bürgermeister

Abwägungsbeschluss des Bebauungsplanes

Der Stadtrat hat am ..... die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gem. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist den Einreichern mitgeteilt worden.

Böhlen, ... Siegel Bürgermeister

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan

Dieser B-Plan ist gem. § 10 BauGB durch den Stadtrat Böhlen am ..... als Satzung beschlossen worden.

Böhlen, ... Siegel Bürgermeister

Genehmigung des Bebauungsplanes

Die Satzung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 2 BauGB mit Verfügung des Landesamtes Leipzig vom ..... unter Aktenzeichen AZ ..... genehmigt worden.

Böhlen, ... Siegel Bürgermeister

Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde gem. §4 Abs. 3 SächsGemO ausgefühvt.

Böhlen, ... Siegel Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Beschluss des B-Planes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Mitteilungsblatt des Landkreises Leipzig Nr. ..... ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, wo der B-Plan einschließlich Begründung von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung tritt der B-Plan in Kraft.

Böhlen, ... Siegel Bürgermeister

Übersicht

Stadt Böhlen

Auftraggeber:
pv backoffice GmbH
Oderbruchstraße 24A
15320 Neuhardenberg

Vorhabenträger:
MOVE ON Energy GmbH
An der Lagune 17
04575 Neukieritzsch

Vorhabenbezeichnung:
"Energiepark Witznitz - Stadt Böhlen"

Planart:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Maßstab: 1 : 2500
Papiergröße: A0 Übergröße (1549 x 841 mm)

Planverfasser:

bearbeitet:	Menge	Proj.-Nr.:	656015
gezeichnet:	Wolfgeher	Datei:	656015-B-plan-02-Bebauungsplan
geprüft:	Menge	Stand:	02.07.2021

ARCUS
Planung + Beratung
Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH